Mittwoch, 5. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (KOM(99)0124 — C4-0165/99 — 99/0070(COD) — ehemals 99/0070(SYN))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Liste der zum 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge der Kommission, bei denen das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Änderung der Rechtsgrundlage oder des Verfahrens bedingt,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 1999 ([1]) zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam (Liste der beim Rat am 1. Mai 1999 anhängigen Vorschläge für Rechtsakte mit Angabe der neuen Rechtsgrundlage und einer etwaigen Änderung des Legislativverfahrens aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam),

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(99)0124 — 99/0070(COD), der von der Kommission am 3. Mai 1999 bestätigt wurde,

— unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 179 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0165/99),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0249/99),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, alle vom Parlament angenommenen Änderungen zu billigen und den Rechtsakt in der abgeänderten Fassung endgültig zu erlassen;

4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihren Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums.

6. Garantien für Verbrauchsgüter ***III

A4-0224/99

Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterverkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (3604/99 — C4 — 0171/99 — 96/0161(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs (3604/99 — C4-0171/99 — 96/0161(COD)),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ([1]) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0520 und KOM(98)0217 ([2]),

([1]) ABl. C 104 vom 6.4.1998, S. 30.
([2]) ABl. C 307 vom 16.10.1996, S. 8 und ABl. C 148 vom 14.5.1998, S. 12.

Mittwoch, 5. Mai 1999

— unter Hinweis auf seinen Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt ([1]),

— in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(99)0016 — C4-0042/99),

— unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0224/99),

1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 226.

7. Lebensmittel für eine besondere Ernährung ***III

A4-0225/99

Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (3607/99 — C4-0154/99 — 94/0076(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs (3607/99 — C4-0154/99 — 94/0076(COD),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ([1]) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(94)0097 und KOM(95)0588 ([2]),

— unter Hinweis auf seinen Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt ([3]),

— in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(98)0069 — C4-0111/98),

— unter Hinweis auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0225/99),

1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

([1]) ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 104.
([2]) ABl. C 108 vom 16.4.1994, S. 17 und ABl. C 35 vom 8.2.1996, S. 17.
([3]) ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 123.